

3. Unterlassene Schadensminderung als Fall des § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 OEG

Der Versagungsgrund der Unbilligkeit ist nicht auf die Verursachung des Schadens begrenzt, sondern auch anwendbar auf ein Verhalten des Geschädigten, welches nach der Zufügung der gesundheitlichen Schädigung liegt.²⁵⁷ Nach der Gesetzesbegründung soll § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 OEG auch den Fall erfassen, dass der Geschädigte es unterlässt, den Eintritt des Schadens abzuwenden oder diesen zu mindern.²⁵⁸

Schadensminderung durch den Geschädigten kommt nur in Betracht, wenn und soweit durch das OEG auch Leistungen vorgesehen sind. Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung werden nach den Vorschriften des BVG entschädigt, also neben der Heilbehandlung auch Rentenleistungen erbracht. Nur wenn der Geschädigte Möglichkeiten ausschlägt, die zu einer Verringerung der Leistungen nach dem BVG geführt hätten, kann Unbilligkeit angenommen werden. Bei den Rentenleistungen ist zu beachten, dass nur ein Teil als Ausgleich einer wirtschaftlichen Einbuße und damit einkommensabhängig geleistet wird. Der andere Teil hat ideellen Charakter und steht deshalb einkommensunabhängig zu.²⁵⁹ Neben der notwendigen Heilbehandlung und Pflege ist Schadensminderung nur denkbar bei den einkommensabhängigen Rentenleistungen wie Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3f BVG, Ausgleichsrente nach § 32 BVG und den Zuschlägen nach §§ 33a, 33b BVG. Dies bedeutet für eine mögliche Versagung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG, dass sich aufgrund des Verhaltens des Geschädigten entweder der Aufwand für Heilbehandlung oder Pflege oder die einkommensabhängige Rentenleistungen erhöht haben muss.

Darüber hinaus muss das Verhalten des Geschädigten ergeben, dass die Gewährung von Versorgungsleistungen in seinem Fall unbillig wäre. Bei der Unbilligkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch den Rechtsanwender anhand objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung des Normzwecks des Gesetzes zu konkretisieren ist, wobei auch Besonderheiten des Einzelfalles einfließen können.²⁶⁰ Hält sich der Staat für verpflichtet, die Opfer solcher Gewalttaten zu versorgen, so wäre es unbillig, Leistungen auch demjenigen zukommen zu lassen, der sich mit seinem Verhalten außerhalb der staatlichen Gemeinschaft gestellt hat.²⁶¹ Dies erfüllt aber nur ein Verhalten, dass der in Alt. 1 beschriebenen Mitverursachung gleichkommt, also schwer wiegt und vorwerfbar ist.²⁶² Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass eine Versagung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG in Anwendung der Theorie der wesentlichen Bedingung auch nur dann in Frage kommt, wenn das

257 Diese Verhaltensunbilligkeit wird durch § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegenüber der Unbilligkeit der Erbringung von Versorgungsleistungen generell herausgestellt („insbesondere“).

258 BT-Dr. 7/2506.

259 *Gelhausen*, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 320 ff.

260 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2 Rn. 8; *Schulz-Lücke/Wolf*, Gewalttaten und Opferentschädigung, § 2, Rn. 11.

261 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2 Rn. 8; ähnlich auch *Schulz-Lücke/Wolf*, Gewalttaten und Opferentschädigung, § 2, Rn. 5.

262 BayLSG vom 24.02.1988, Breith 1988, S. 941, 944.

Verhalten des Geschädigten nach seiner Bedeutung und Tragweite für den Eintritt der Schädigung gegenüber den sonstigen Umständen mindestens gleichwertig erscheint,²⁶³ es also in etwa dem rechtswidrigen tätlichen Angriff entspricht.²⁶⁴ Für die Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Fall eine vollständige Versagung der OEG-Leistungen die Folge wäre.²⁶⁵ Unterlassene Schadensminderung wird in der Regel nicht die gesamten Leistungen betreffen, sondern auf einzelne Leistungsposten wie die einkommensabhängigen Rentenleistungen begrenzt sein.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kommt Unbilligkeit nur in Frage, wenn der Geschädigte in hohem Maße vernunftwidrig gehandelt und die Abwendung einer Gefahr in grob fahrlässiger Weise unterlassen hat.²⁶⁶ Die Bewertung unterlassener Schadensminderung als unbillig ist daher dann angemessen, wenn der Geschädigte den Eintritt gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Folgen, die nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG auszugleichen sind, hätte vermeiden können. Aus der Rechtsprechung ist kein Fall bekannt, in dem die Ablehnung einer Heilbehandlung oder ähnlichen schadensmindernden Maßnahme als unbilliges Verhalten bewertet worden wäre bzw. die Versorgungsverwaltung Leistungen aus diesem Grund versagen wollte.

Für den Fall der unterlassenen Schadensminderung stellen die §§ 63, 66 SGB I das tauglichere Instrument dar, da diese erlauben, auf die tatsächlichen leistungsmäßigen Auswirkungen des Verhaltens des Berechtigten zu reagieren.

X. Schadensminderung bei Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfe soll dem Berechtigten nicht nur ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, sondern ihn auch so weit wie möglich dazu befähigen, ein Leben unabhängig von ihr zu führen, so § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII. Dazu haben die Berechtigten nach Kräften hinzuarbeiten. Sozialhilfe soll damit nicht materielle Hilfe, sondern vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe sein.²⁶⁷ Aus dem Zusammenspiel der §§ 2, 39 SGB XII ergibt sich, dass der Sozialhilfeträger keine Leistungen erbringen soll, die den Anstrengungen oder dem Anreiz des Berechtigten zur Selbsthilfe zuwider laufen.²⁶⁸ Der Selbsthilfegrundsatz gleicht den Grundgedanken der vorangehend besprochenen Vorschriften zur schadensmindernden Mitwirkung. Offen ist, ob sich aus dem Selbsthilfegrundsatz zusätzliche sanktionierbare Verpflichtungen des Berechtigten zur Mitwirkung ergeben. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Sozialhilfe als letztes soziales Netz die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen soll.

263 BayLSG vom 26.07.1989, Breith 1990, S. 201, 202.

264 *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 304.

265 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2, Rn. 9.

266 BSG vom 26.06.1985, Breith 1986, S. 243, 245.

267 *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 1, Rn. 23.

268 *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 1, Rn. 23; *Rothkegel*, Strukturprinzipien des Sozialhilferecht, S. 100; *Mrozynski*, Verhältnis der Pflegeleistungen zur Eingliederungshilfe, s. Fn. 223, S. 343 f.